

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Regelstundenverpflichtung an den Hochschulen im Geschäftsbereich

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unserer Mitgliedsgewerkschaft DSTG Deutsche Steuergewerkschaft Landesverband Sachsen e.V. erstellt.

Zu III Nr. 17 "Ausgleich von Überdeputaten":

Es erschließt sich nicht, wie der Ausgleich erfolgen soll bislang werden die Stunden aus dem Überdeputat im Folgejahr auf das Pflichtdeputat angerechnet und dann entsteht gegebenenfalls zum Ende des zweiten Jahres ein neues Überdeputat. Darf das jetzt nicht mehr erfolgen? Was ändert die neue Frist von drei Jahren?

Zu V. Nr. 34 "Anrechnung Krankheitsfall":

Die Regelung ist unverständlich und es wird nicht klar, wie dies praktisch umgesetzt werden kann. Dadurch birgt sie die Gefahr in sich, dass krankheitsbedingte Fehlzeiten zu Lasten der Dozierenden gehen. Was bedeutet zudem in diesem Zusammenhang die Regelung in II. 6 zur persönlichen Regelstundenverpflichtung? Mindert sich z. B. die persönliche Regelstundenverpflichtung aufgrund der teilweisen Freistellung für die Fachbereichsleitung? Wenn diese Person dann erkrankt, die Stunden aber nachholen muss, erhält sie für die Fehlzeiten dann nur das geminderte Maß an der Regelstundenverpflichtung?

Zu VI Nr. 35c "Ermäßigung der Fachbereichsleitungen":

Bei den Neuerungen erscheint die Festlegung von mindestens 20 % Ermäßigung der persönlichen Regelstundenverpflichtung problematisch. Dies ist in den Fällen gegeben, in denen die zusätzliche Aufgabe, für die es eine Ermäßigung gibt, geringer als 20 % ist. Müsste dann die gesamte Aufgabenverteilung neu geregelt werden? Was macht den Mehrwert dieser Änderung aus? Darüber hinaus gibt es aufgrund der unterschiedlichen Größe der einzelnen Fachbereiche möglicherweise Auslegungsprobleme.



Der SBB schlägt daneben vor, V. Nr. 30 und 31 zu ändern. Alle Korrekturen wissenschaftlicher Arbeiten sollten gleichbehandelt werden. Es erschießt sich uns nicht, warum an der PolFH für die Zweitkorrektur einer Bachelor-Arbeit fünf Lehrveranstaltungsstunden (LVS) angerechnet werden und bei der HSF nur drei Stunden. In beiden Fällen hält der SBB fünf LVS für angemessen.

gez.

Nannette Seidler Landesvorsitzende

25.04.2023